

GARTENORDNUNG

Stadtverband der Kleingärtner e.V. Schweinfurt

Zur Wahrung und Förderung des Kleingartengedankens, im Interesse der ordnungsgemäßen Erhaltung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen, sowie zwecks Gewährleistung der Ruhe und Erholung, ist die Beachtung und Einhaltung der nachstehenden Anordnungen Pflicht jedes Kleingärtners.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit. Dieses Ziel erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Kleingärtner des Kleingartenvereins.

Zu diesem Zweck hat der Stadtverband für die Vereine, nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist.

§ 1

Alle Mitglieder und Garteninhaber des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages, der Vereinbarung und der Gartenordnung einzuhalten.

Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 2

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Garten in einem sauberen Zustand zu halten - für Reinlichkeit und Ordnung ist auch auf den Wegen, die vor, neben oder hinter dem Garten liegen, ebenso hinter den Gartenhäusern - zu sorgen. Das Lagern von Holz, Baumaterialien oder sonstigen Stoffen ist nicht zulässig. Verunreinigungen jeglicher Art in den Gärten, auf den Wegen, sowie auf den Kinderspielplätzen sind untersagt.

mit Einverständnis der „Unteren Verwaltungsbehörde“ gekündigt werden.

c) Es liegt im eigenen Interesse aller Garteninhaber, daß alle zur genauen Durchführung der Gartenordnung beitragen.

Schweinfurt, den 7. Mai 1976

Der Komposthaufen ist so anzulegen, daß die Gartennachbarn nicht belästigt werden.

Den Aufforderungen zur Schädlingsbekämpfung ist nachzukommen, um Schäden möglichst zu verhüten, bzw. abzuwenden. Der Gartennachbarn sind in jedem Falle zu verständigen, daß eine Spritzung durchgeführt wird. Ebenso bei, besonders schädlichen Krankheiten, sind die Bäume oder Sträucher zu entfernen.

Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Tore der Anlage sind stets geschlossen zu halten.

§ 3

Kann ein Kleingärtner aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes des Kleingartenvereins einen ihm genehmen Betreuer einsetzen.

Die Genehmigung muß alljährlich erneuert werden.

Unterverpachtung oder eigenmächtige Überlassung des Pachtgartens an einen nicht vom Vorstand des Kleingartenvereins bestimmten Pachtfolger ist nicht gestattet.

§ 4

Der Bau von Gartenhäusern ist nur nach dem Typenplan der Stadt Schweinfurt zulässig. Eine darüber hinausgehende Bebauung ist verboten. Der Baubeginn ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung des Vorstandes ist in jedem Fall abzuwarten. Das zusätzliche Errichten von Bauten und Anbauten an das Gartenhaus, sowie Erstellen einer Antenne, sind verboten. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstige Verstöße ist der Garteninhaber zum unverzüglichen Abbruch verpflichtet. Unterläßt der Garteninhaber trotz Aufforderung

die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes, so ist eine außerordentliche Kündigung zulässig. Anbauten oder zusätzliche Bauten, die bereits bei Inkrafttreten des Dauerpachtvertrages bestanden haben, fallen nicht unter das Verbot. Sie sind jedoch bei Gartenübergabe bei einer angegebenen Frist ersatzlos zu entfernen. Diese Anbauten dürfen vom Garteninhaber auch nicht erneuert oder ausgebessert werden. Bei einer Gartenschätzung werden diese Bauten nicht mitgeschätzt.

Der Ablösebetrag wird erst bei der Übergabe des Kleingartens an den Pächtnachfolger zur Auszahlung fällig.

§ 5

Tierhaltung aller Art, sowie das Freilaufenlassen von Hunden, ist in der Kleingartenanlage verboten. Katzen dürfen in den Gärten aus Gründen des Vogelschutzes nicht gehalten werden. Bienen dürfen nur auf einer hierzu bestimmten Fläche gehalten werden.

§ 6

Unter Berücksichtigung, daß die Anlage für alle Mitglieder und Besucher eine Stätte der Erholung darstellt, sind ruhestörende Gartenarbeiten nur Montag mit Freitag zwischen 8 und 12 Uhr, sowie zwischen 14 und 19 Uhr und an Samstagen zwischen 8 und 12 Uhr gestattet. Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle am Gartenhaus und im Garten anfallende, lärmende und geräuschvolle Arbeiten, insbesondere die Benutzung von Rasenmähern. Bei Benutzung von Musikinstrumenten ist die Lautstärke so zu halten, daß die Gartenfreunde nicht gestört werden.

serung) in den Leitungen der einzelnen Kleingärten, nach dem Anschluß an die Stichleitung, sofern noch nicht geschehen, anzubringen.

§ 17

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten, zu gemeinsamen Arbeitsleistungen für die Kleingartenanlage, Folge zu leisten. Härten sind hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Arbeitsleistungen kann auch Ersatz geleistet werden oder eine Geldentschädigung gezahlt werden. Der Betrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 18

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, zum Schutze der gesamten Kleingartenanlage beizutragen und kann im Falle der Notwendigkeit durch Beschluß des Vorstandes zu turnusmäßigen Wachen herangezogen werden.
Härten sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 19

- a) Die Satzung, Gartenordnung, Pachtvertrag und die Vereinbarungen sind von jedem Mitglied einzuhalten. Wird gegen diese verstoßen, so kann der Vorstand Verwarnungen in schriftlicher Form erteilen.
- b) Bei grobem Verstoß und laufenden Zuwiderhandlungen gegen Satzung, Gartenordnung, Pachtvertrag und die Vereinbarungen kann

- 7 -

§ 14

Das Düngen mit nicht aufbereitetem Hausunrat und mit Fäkalien nicht gestattet.

§ 15

Der Vorstand oder dessen Beauftragte haben das Recht, Familienmitgliedern und Besuchern des Mitgliedes, die gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens oder der Anlage zu untersagen.

§ 16

In den Anlagen sollte die Verschwendung von Wasser vermieden werden. Den Anordnungen des Vorstandes des Kleingartenvereins ist Folge zu leisten.

Beschädigungen der Wasserleitungen, des Zaunes, Grünflächen und Hecken der Anlage, Tore Schlösser und dgl., sowie das Eigentum von anderen Garteninhabern, verpflichtet zu vollem Schadenersatz und sind sofort dem Vorstand zu melden. Beschädigungen an der Hauptwasserleitung in den Wegen, werden durch den Grundstückseigentümer behoben, die anfallenden Kosten werden auch von ihm getragen.

Beschädigungen an den Stichleitungen, sowie die Unterhaltung der dazugehörigen Absperrschächte der einzelnen Felder, sind von den Kleingärtnern des jeweiligen Feldes zu beheben und die Kosten dafür auch zu tragen. Wird jedoch einem oder mehreren dieser Kleingärtner die Schuld für die Beschädigung nachgewiesen, so haben dieser oder diese allein für die Kosten aufzukommen.

Der Einbau von Absperrröhren in die Stichleitungen der einzelnen Felder ist untersagt, dagegen sind Absperrröhre (ohne Entlüftung und Entwäs-

- 4 -

§ 7

Bei Unstimmigkeiten kann die Vorstandschaft eingreifen und satzungsgemäße Maßnahmen treffen. Unstimmigkeiten, die sich zwischen Einzelmitgliedern ergeben, werden, falls durch den Verein keine Einigung erzielt wird, durch das Schiedsgericht des Stadtverbandes entschieden. Gegen die Entscheidung des Stadtverbandes ist binnen 2 Wochen Beschwerde in schriftlicher Form an die „Untere Verwaltungsbehörde“ zulässig. Diese entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Von den Dienststellen der Stadt Schweinfurt werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und den Unterpächtern des Stadtverbandes nicht geführt.

§ 8

Zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen und fachlich richtigen Bearbeitung des Gartens, sowie zur Orientierung der Mitteilungen des Landesverbandes und der ihm angeschlossenen Vereine, dient die Fachzeitung „Haus und Garten“.

Es ist Pflicht, die Zeitschrift, deren Bezugspreis im Vereinsbeitrag enthalten ist, zu beziehen.

Durch die Entrichtung des Vereinsbeitrages ist das Mitglied gegen Haftpflicht und Unfall, nach den ausgehandelten Vereinbarungen mit dem Landesverband, geschützt.

§ 9

Das Verbrennen von Unkraut und Gartenabfällen im Kleingarten ist nur im Rahmen der ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Schweinfurt zulässig. Das Verbrennen ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie auf Wegen verboten. Das Feuer muß persönlich überwacht werden.

Der vom Heckenschneiden, vor oder neben dem Garten liegende Abraum, ist von dem jeweiligen Kleingärtner zu beseitigen.

§ 10

Das Bewohnen der Gartenhäuser, sowie Vermieten bzw. Überlassen derselben für Wohnzwecke, auch für kürzere Dauer, berechtigt zur außerordentlichen Kündigung des Gartens und der Mitgliedschaft.

Der nächtliche Aufenthalt im Sommerhalbjahr gilt im Sinne dieser Gartenordnung, als Nichtbewohnen. Gartenflächen dürfen nicht zu gewerblichen und Wohnzwecken genutzt werden. Der Verkauf von Getränken aller Art, sowie sonstiger Waren, ist in der Anlage, nur dem Pächter des Vereinsheimes, gestattet.

Die Ausnahme sind Gartenfeste.

§ 11

Jedes Mitglied und Garteninhaber kann sich gegen Feuer- und Einbruchdiebstahl versichern. Bei Inanspruchnahme der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung ist jeweils bis zu 15.12. für das kommende Jahr im Voraus der Beitrag zu entrichten. Alle Diebstähle, sowie sonstige von Dritten verursachte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden (Diebstähle auch sofort der Polizei).

Für Schäden, die dem Mitglied durch Diebstahl und Feuer entstehen, haftet ausschließlich das Mitglied. Mitgliedern, welche sich strafbare Handlungen innerhalb der Anlage zuschulden kommen lassen oder die „bürgerlichen Ehrenrechte“ verlieren, wird der Garten und die Mitgliedschaft gekündigt.

Alle Mitglieder sind für das Tun und Treiben ihrer Kinder, in den Gärten der Anlage und auf dem Spielplatz, voll verantwortlich.

Alle Beauftragten des Stadtverbandes, des Kleingartenvereins und der Stadt Schweinfurt, haben zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Gärten.

§ 12

Bei Wohnungswechsel, sowie Tod eines Mitgliedes, ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 13

Waldbäume, Weiden, Nußbäume, Pappeln und hohe Zierbäume, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als vier Meter erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Wurden sie doch gepflanzt, sind diese zu entfernen, wenn sie die Höhe von 4 Meter erreicht haben.

Grenzpflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen. Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, daß sie dem Nachbargarten keinen Schaden bringen. Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen, nach dem „Bayerischen Nachbarnrecht“, sind einzuhalten.

Auszug aus dem Bayerischen Nachbarnrecht:

Art. 71 ABGAB

Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern oder Hecken

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50m oder, falls sie über 2m hoch sind, in einer geringeren als 2m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Den Überhang regelt der § 910 des BGB

ABGAB = Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9.6.1899